

# Erläuterungen zur KAGO

Die KAGO nimmt Bezug auf diverse verschiedene Gesetze. Diese diversen Gesetze sind nachfolgend abgedruckt.

## 1. §§ 4, 22 KAGO

Befähigung nach staatlichem und kirchlichem Recht:

- zum staatlichen Richteramt § 5 DRiG:  
„Befähigung zum Richteramt“

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einem anschließenden Vorbereitungsdienst mit der 2. Staatsprüfung abschließt; die 1. Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktsbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Befähigung zum Richteramt Can. 1421 § 3

„Die Richter haben gut beleumdet und Doktoren oder wenigstens Lizentiaten des Can. Rechtes zu sein.“

§ 33 Abs. 1 Nr. 4:

§ 378 Zivilprozessordnung (ZPO)

Aussageerleichternde Unterlagen

(1) Soweit es die Aussage über seine Wahrnehmung erleichtert, hat der Zeuge Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, wenn ihm dies gestattet und zumutbar ist. Die §§ 142, 429 ZPO bleiben unberührt.

(2) Kommt der Zeuge auf eine bestimmte Anordnung des Gerichts der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so kann das Gericht die im § 390 ZPO bezeichneten Maßnahmen treffen; hierauf ist der Zeuge vorher hinzuweisen.

(§142 ZPO)

Anordnung der Urkundenvorlegung

(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleibt.

(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen dies nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß dem §§ 383-385 ZPO berechtigt sind.  
Die § 386